

ist das Ministerium des Innern — Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums. Das gleiche Anfechtungsrecht steht der Deutschen Investitionsbank bei Kommanditgesellschaften auf Aktien zu und erstreckt sich hier auch auf von persönlich haftenden Gesellschaftern durchgeführte Rechtsgeschäfte.

§ 6
Bei der Verwaltung gemäß § 3 der Verordnung obliegt der Deutschen Investitionsbank die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten eines Gläubigers mit Ausnahme der Befugnis, die Forderungen abzutreten.

§ 7
Werden lösungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank beigebracht, so sind Löschungen im Grundbuch auch ohne Vorlage des Briefes vorzunehmen. Mit der Löschung im Grundbuch wird der nicht vorgelegte Brief kraftlos.

§ 8
(1) Ist eine Briefhypothek auf Grund der Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen, ohne daß der bisher zur Geltendmachung Berechtigte im Grundbuch eingetragen war, so bedarf es zur Grundbuchberichtigung der Vorlage des Briefes nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank erklärt, daß sie zur Vorlage des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des Berechtigten wird der Brief kraftlos. Mit der Grundbuchberichtigung verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Grundschulden und Rentenschulden.

§ 9
(1) Ist die Deutsche Investitionsbank im Besitz des Hypothekenbriefes, so bedarf es zur Ausschließung des Hypothekenbriefes für eine Hypothek, die auf Grund dieser Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen ist, an Stelle der in § 1116 BGB vorgesehenen Einigung lediglich eines Antrages der Deutschen Investitionsbank an das Grundbuchamt auf Eintragung des Briefausschlusses.

(2) Mit dem Antrag ist der Hypothekenbrief an das Grundbuchamt einzureichen, das den Brief unbrauchbar zu machen hat. Eine mit dem Brief verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Grundschulden und Rentenschulden.

§ 10
Grundbucheintragungen, die in Durchführung der Verordnung vorzunehmen sind, erfolgen auf Antrag der Deutschen Investitionsbank und sind gebührenfrei. Der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

§ 11
Beteiligungen, die auf Grund der Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen sind, berechtigen diese, die Geschäftsführung der Be-

triebe zu überprüfen, an denen solche Beteiligungen bestehen.

§ 12
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung
der Materialbedarfsplanung und der Material-
verbrauchskontrolle sowie über die Organisation
der Materialeinsparung.**

Vom 14. August 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Zur Regelung der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Brennstoffe gibt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Kohle und Energie Verwendungsverbote für feste Brennstoffe heraus.

§ 2
(1) Steinkohle darf nur als Rohstoff zur Erzeugung von Gas und Koks in Gasanstalten und Kokeereien verwendet werden. Die Verwendung von Steinkohle als Brennstoff ist verboten. In besonderen Fällen, z. B. zur Erzielung besonders hoher Temperaturen, kann Steinkohle als Brennstoff zusätzlich verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(2) Zechenkoks darf nur für solche Zwecke verwendet werden, in denen er neben seiner Eigenschaft als Brennstoff gleichzeitig auch chemisch als Rohstoff benötigt wird. Die Verwendung von Zechenkoks für andere Zwecke ist verboten.

(3) Gaskoks darf nur für Mischfeuerungen verwendet werden, bei denen eine Mischung des Kokses mit dem Brenngut stattfindet, z. B. bei Kalkschachtöfen. Die Verwendung von Gaskoks für Heizzwecke, wie z. B. für Zentralheizungen, ist verboten.

(4) Die unter Absätzen 2 und 3 ausgesprochenen Verwendungsverbote gelten nicht für Koksgrus in der Körnung 0 bis 10 mm.

§ 3
(1) Die Verwendung der in § 2 Absätzen 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Brennstoffe für andere Zwecke bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Ausnahmen können genehmigt werden:

- a) für Regierungaufträge,
- b) für Exportaufträge,

* 3. Durchfb. (GBl. 1551 S. «75).